

GL_GERICHTE GL-1477 vom 1. Juli 2021

GL Gerichte, 2021-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1477

FR: GL_GERICHTE GL-1477 du 1 juillet 2021

IT: GL_GERICHTE GL-1477 del 1 luglio 2021

Erwägungen

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 im Zusammenhang mit den schriftlichen Auskünften der Beigeladenen vom 11. Dezember 2008 und vom 12. November 2010 nicht auf den Vertrauensschutz berufen können. So war für sie die Unrichtigkeit der beiden Schreiben der Beigeladenen erkennbar. Ihnen musste demnach insbesondere bewusst gewesen sein, dass die darin enthaltene Besteuerungsmethode zu einem steuerbaren Gewinn geführt hätte, der nicht mehr grosso modo dem steuerbaren Gewinn entsprochen hätte, welcher bei einer korrekten Ausscheidung ausgehend vom weltweit erzielten Gewinn resultiert hätte. Sodann musste ihnen klar gewesen sein, dass nicht praktisch nur solche ausländischen Gewinne angefallen waren, welche ohnehin in der Schweiz nicht steuerbar gewesen wären. Ferner erscheint es unwahrscheinlich, dass sie im berechtigten Vertrauen auf die beiden Schreiben Dispositionen getätigt hatten, welche nicht ohne Nachteil rückgängig zu machen wären. Aus dem Gesagten folgt, dass eine Besteuerung gemäss der in den streitbetroffenen Steuervorbescheiden enthaltenen (Hilfs-)Methode ausser Betracht fällt.

Folglich ist an den Erwägungen des verwaltungsgerichtlichen Urteils vom 8. November 2018 festzuhalten, wonach für die von der Beigeladenen vorgenommene Steuerberechnung gemäss den streitbetroffenen definitiven Steuerveranlagungen sowie Einspracheentscheiden kein Raum besteht. Darüber hinaus hat die Beigeladene mit den dabei errechneten und dem jeweiligen Stammhaus zugewiesenen Reingewinn ein Ergebnis erzielt, welches offensichtlich nicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht. Daraus folgt insgesamt, dass eine Neuberechnung der direkten Bundessteuer für die Steuerjahre 2009 bis 2011 angezeigt ist. Dabei rechtfertigt es sich, die Sache an die Beigeladene zurückzuweisen. Zum einen ist nämlich sie für die Veranlagung bzw. Erhebung der direkten Bundessteuer zuständig (vgl. Art. 2 DBG und Art. 104 Abs. 2 DBG i.V.m. Art. 2 EG DBG), zum anderen können die streitbetroffenen Berechnungen der direkten Bundessteuern dadurch bestmöglich mit denjenigen der kantonalen Steuern koordiniert werden (vgl. dazu das VGer-Urteil VG.2017.00087 vom 8. November 2018).

Demgemäss ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Abzuweisen ist sie, soweit die Besteuerung gemäss den Einspracheentscheiden vom 2. Februar 2016 beantragt wurde. Gutzuheissen ist sie demgegenüber betreffend die Aufhebung des vorliegend angefochtenen Entscheids der Beschwerdegegnerin 3. Der Entscheid der Beschwerdegegnerin 3 vom 15. Mai 2017 ist somit aufzuheben und die Sache ist an die Beigeladene zur Neuberechnung der direkten Bundessteuer für die Steuerjahre 2009 bis 2011 zurückzuweisen.

E. 8

Da die Sache an die Beigeladene zurückzuweisen ist und sich die damit verbundene Neuberechnung der direkten Bundessteuer für die Steuerjahre 2009 bis 2011 als äusserst komplex erweist, rechtfertigen sich diesbezüglich erneut einige Hinweise.

Die Beigeladene hat in einem ersten Schritt begründet darzulegen, in welchen Ländern die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 effektiv Betriebsstätten unterhalten haben, wobei die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung zu berücksichtigen ist (vgl. dazu VGer-Urteil VG.2017.00088 vom 8. November 2018 E. II/5.4).

Hernach hat sie gestützt auf die im Recht liegenden Länderauswertungen den Gesamtgewinn der Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 festzulegen, wobei sie den Anteil nicht anerkannter Betriebsstätten vorab dem jeweiligen Stammhaus zuzuweisen hat. Ferner hat sie bei der Festlegung des massgeblichen Gesamtgewinns zu berücksichtigen, dass die an die afghanischen Behörden im Steuerjahr 2010 geleistete Zahlung in der Höhe von USD [] bei der Beschwerdegegnerin 1 als geschäftsmässig begründeter Aufwand zu berücksichtigen ist und die von den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 geltend gemachten Währungsumrechnungseffekte als geschäftsmässig unbegründeter Aufwand ergebnisneutral zu behandeln sind (vgl. dazu VGer-Urteil VG.2017.00087 vom 8. November 2018 E. II/4 f.).

In der Folge hat die Beigeladene die eigentliche internationale Ausscheidung vorzunehmen. Diese hat mangels separater Betriebsstättenbuchhaltungen wie dargelegt nach der quotenmässig-indirekten Methode zu erfolgen. Dabei sind anhand von Hilfsfaktoren die Quotenschlüssel für die Betriebsstätten und die Stammhäuser festzulegen. Neben dem Umsatz bietet sich hierfür insbesondere der für die Leistungserstellung notwendige Aufwand als geeigneter Hilfsfaktor dar. Während der Aufwand der Stammhäuser ausschliesslich für deren Quote relevant ist, ist derjenige der Betriebsstätten für deren Quoten von Bedeutung. Da die Leistungen von der G. _____ nach dem oben Dargelegten zudem vollumfänglich dem jeweiligen Stammhaus zuzurechnen sind, ist deren Aufwand ebenfalls dem betreffenden Stammhaus zuzuweisen. Der dabei errechnete Quotenschlüssel ist schliesslich auf den errechneten Gesamtgewinn anzuwenden, woraus der im Inland steuerbare Reingewinn resultiert.

Schliesslich sind die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 im Rahmen dieser Neuberechnung darauf hinzuweisen, dass sie die für die Beigeladene notwendigen Informationen und Unterlagen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht beizubringen haben und zur Auskunft verpflichtet sind.

Im Übrigen ist es aber auch denkbar und zulässig, dass sich die Parteien über den Umfang der Steuerpflicht für die direkten Bundessteuern 2009 bis 2011 im Rahmen eines Vergleichs einigen oder aber ein neues bundesrechtskonformes "Ruling" abschliessen.

III.

1.

1.1 Nach Art. 145 Abs. 2 i. V. m. Art. 144 Abs. 1 DBG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen, so werden die Kosten anteilmässig aufgeteilt. Gemäss Art. 144 Abs. 4 DBG i. V. m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG) kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren zudem eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und

verhältnismässig hohe Kosten zusprechen. Die Parteientschädigung umfasst dabei die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei. Behörden steht in der Regel keine Parteientschädigung zu, da das Beantworten von Rechtsmitteln zu ihrem angestammten Aufgabenbereich gehört.

1.2 Eine Rückweisung zu erneuter Entscheidung mit offenem Ausgang gilt für die Verteilung der Kosten und Entschädigungen grundsätzlich als Obsiegen (BGer-Urteil 1C_621/2014 vom 31. März 2015 E. 3.3). Da die Beschwerdeführerin mit ihren Anträgen aber nur teilweise durchdringt und sich insbesondere die von ihr unterstützten Steuerveranlagungen als offensichtlich unrechtmässig erweisen, rechtfertigt es sich nach dem oben Dargelegten (vgl. E. III/1.1), die pauschalen Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 10'000.- ausgangsgemäss zur Hälfte der Beschwerdeführerin und zur Hälfte den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 aufzuerlegen. Aus denselben Gründen ist die Beschwerdeführerin zu verpflichten, den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 eine um die Hälfte reduzierte Parteientschädigung von insgesamt Fr. 5'000.- (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

2.

Gegen den vorliegenden Zwischenentscheid steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht nur nach Massgabe von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) offen.

Die Kammererkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.